



ORTSGEMEINDE SCHEFFAU AM TENNENGBIRGE
Bezirk Hallein - Land Salzburg

Scheffau, am 22.11.2022

Sachbearbeiter: Pernhofer Gerald (DW-11)

Betreff: Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Scheffau am Tennengebirge vom 15.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlage: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

Beschlussgrundlage: Beschluss der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.12.2022

Inkrafttreten: Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom 15.12.2022)

Hiermit wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Scheffau am Tennengebirge schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 15.12.2022, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen

§ 3 Höhe der Abgabe

1. Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nüchternungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nüchternungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Nutzfläche in m ²	
bis 40	€ 260,00
über 40 bis 70	€ 455,00
über 70 bis 100	€ 650,00
über 100 bis 130	€ 845,00
über 130 bis 160	€ 1.040,00
über 160 bis 190	€ 1.235,00
über 190 bis 220	€ 1.430,00
über 220	€ 1.625,00

2. Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Nutzfläche in m ²	
bis 40	€ 130,00
über 40 bis 70	€ 227,50
über 70 bis 100	€ 325,00
über 100 bis 130	€ 422,50
über 130 bis 160	€ 520,00
über 160 bis 190	€ 617,50
über 190 bis 220	€ 715,00
über 220	€ 812,50

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG SCHEFFAU A. TGB.:

Der Bürgermeister
Friedl Strubreiter

Kundmachungsvermerk

angeschlagen am: 16.12.2022
abgenommen am: 30.12.2022

Verteiler:

Nachrichtlich an Land Salzburg, Gemeindeabteilung, gemeinden@salzburg.gv.at



Dieses Dokument wurde von Friedrich Strubreiter elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen unter www.scheffau.salzburg.at
Signatur aufgebracht am 16.12.2022